

Zeitschrift: Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte
Herausgeber: Staatsarchiv Graubünden
Band: 6 (1995)

Artikel: Chur im Mittelalter : von der karolingischen Zeit bis in die Anfänge des 14. Jahrhunderts
Autor: Bühler, Linus
Kapitel: 2: Chur in karolingischer Zeit
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-939158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Chur in karolingischer Zeit

Im Jahre 750 schickte der fränkische Hausmeier Pippin der Jüngere eine Gesandtschaft über die Alpen nach Rom. Ihr Auftrag bestand darin, bei der höchsten geistlichen und zugleich politisch angesehenen Autorität im Abendland nachzufragen, «ob es gut sei, wenn der König keine Macht habe». Die berühmte Antwort des Papstes Zacharias lautete, es sei besser, den als König zu bezeichnen, der die Macht habe, statt den, der ohne königliche Macht sei. Damit hatte Pippin von höchster Warte die Zustimmung zur Absetzung des merowingischen Königs und zu seiner eigenen Erhebung erhalten. Dieser «Staatsstreich» war sorgfältig geplant und propagandistisch vorbereitet worden, indem die Parteigänger der Pippiniden die Meinung verbreiteten, ein machtloser, untätiger König sei seines Amtes unwürdig, und sie verwiesen darüber hinaus auf die Lex Alamannorum, die nur jenen Herzog unangefochten in seiner Würde belies, der «noch rüstig, tauglich in seinem Herzogsamt und sattelfähig» sei.¹

Was hat nun diese Begebenheit mit der Geschichte der Stadt Chur zu tun? Die Machtergreifung Pippins, des Vaters Karls des Grossen, leitete den Aufstieg des karolingischen Reiches und eine neue Epoche in der abendländischen Geschichte ein. Das römische Papsttum und das fränkische Königtum traten in eine enge Verbindung zueinander. Als Schutzmacht des Papstes und der Römer nahmen die Franken eine aktive Italienpolitik auf, wodurch die Alpenübergänge in das Blickfeld der Politik rückten und die Entwicklung in Rätien bestimmend beeinflussten.

Karl der Grosse, der in seiner Herrscherzeit (768-814) die Grundlagen des mittelalterlichen Europa legte, wurde im Jahre 800 in Rom durch Papst Leo III. zum Kaiser gekrönt und erneuerte damit das römische Imperium in christlichem Geist. Nachdem Rätien bereits zwischen 536 und 539 in den fränkisch-merowingischen Machtbereich geraten war, grenzte es nach der Eroberung des Langobardenreiches durch die Franken in den Jahren 773/774 auch im Süden an fränkisches Herrschaftsgebiet. Die rätischen Passverbindungen gelangten dadurch zu einer wachsenden Bedeutung. Zwar ist keine Überquerung der bündnerischen Pässe durch Karl bezeugt – er benutzte den Grossen St. Bernhard und den Brenner –, doch sah bereits die Reichsteilung von 806 vor, dass jeder der drei Söhne

¹ PIERRE RICHÉ, Die Karolinger. Eine Familie formt Europa. Aus dem Französischen, Stuttgart und Zürich 1987, S. 89.

über eine eigene Verbindung nach Italien gebieten sollte.² Während das Westfrankenreich über die heutigen französischen Pässe und das mittlere Reich über den Grossen St. Bernhard verfügen sollten, dienten dem Ostfrankenreich die Ostalpen und die Verkehrswege über Chur als Zugang nach Süden.

Die karolingische Herrschaft zeitigte auch auf die inneren Verhältnisse Rätens und der Stadt Chur ihre Auswirkungen. Das hervorstechende Merkmal der Zeit vor 800 war die Vereinigung von weltlicher und geistlicher Macht in den Händen der Viktoriden, die dank des Niedergangs der fränkischen Herrschaft im 7. Jahrhundert recht uneingeschränkt regierten. Chur gehörte damit zum Typus der bischöflichen Civitasherrschaften, die sich hauptsächlich in Gebieten mit starker römischer Tradition wie Mittel- und Südgallien, aber auch in Trier zu etablieren wussten.³ Das auffallende Kennzeichen dieses besonderen Stadttypus ist in der Residenzpflicht des Stadtherrn zu sehen, denn der Bischof war unlösbar an seinen Bischofssitz, an seine «sedes» gebunden.⁴ Nur zwei spätrömische Bischofsherrschaften entgingen, wie Reinhold Kaiser nachgewiesen hat, dem Machtzugriff Karl Martells und Pippins des Jüngeren: Trier und Chur.⁵ Die Verbindung von geistlicher und weltlicher Herrschaft stellt in Chur eine relativ späte Erscheinung dar.⁶ Die Auflösung dieser alten verfassungsmässigen Struktur und die feste Eingliederung in das karolingische Imperium bildeten einen Prozess, der sich über mehrere Jahrzehnte hinzog.⁷ Der rätische Praeses, Inhaber der weltlichen Macht und oft als Bischof zugleich geistliches Oberhaupt, wurde von Karl dem Grossen «una cum populo» eingesetzt, was aber nicht zwingend auf ein Mitspracherecht des Volkes, sondern eher auf ein möglicherweise nur formales Wahlrecht der

² BUB I, Nr. 33, 806 Februar 6. Vgl. auch WERNER SCHNYDER, Handel und Verkehr über die Bündner Pässe im Mittelalter zwischen Deutschland, der Schweiz und Oberitalien, Bd. I, Zürich 1973, S. 12.

³ REINHOLD KAISER, Bischofsherrschaft zwischen Königtum und Fürstenmacht. Studien zur bischöflichen Stadtherrschaft im westfränkisch-französischen Reich im frühen und hohen Mittelalter, Bonn 1981, S. 55. Der Begriff der «Bistums- oder Civitasrepubliken», wie er u.a. von R. Kaiser gebraucht wird, ist meiner Ansicht nach unglücklich gewählt, da die Staatsform der Republik von der Beteiligung von Bürgern an der Regierung oder von der Herrschaft einer führenden, bevorrechteten Minderheit ausgeht. Auch weckt der Ausdruck der «Civitasrepublik» unwillkürlich Assoziationen an die spätmittelalterlichen italienischen Stadtrepubliken.

⁴ R. KAISER, Bischofsherrschaft, S. 7.

⁵ R. KAISER, Bischofsherrschaft, S. 62.

⁶ R. KAISER, Bischofsherrschaft, S. 63. Zur Viktoridenherrschaft vgl. dort, S. 63-66.

⁷ O. P. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 44-109, v.a. S. 86-89.

rätischen Adeligen oder Grossen schliessen lässt.⁸ Ein Vorrang der Stadt Chur ist daraus jedoch nicht abzuleiten. Die Stellung des Präses blieb vorerst unangetastet und unterschied sich wesentlich von der eines Grafen und war durch die wirtschaftliche Selbständigkeit gesichert.

Als ein weiterer Schritt im Prozess der Einbindung Rätens in das karolingische Reich ist die Ernennung des Remedius zum Bischof von Chur um das Jahr 790 zu werten. Er war ein Geistlicher aus dem Umkreis Karls des Grossen und ein Freund des Hofkanzlers Alkuin, mit dem er in regem Briefkontakt stand.⁹ Wohl kurz nach seinem Tode erfolgte eine neuerliche Einschränkung der Autonomie des Landes, die vieldiskutierte «*divisio inter episcopatum et comitatum*» und die Einführung der Grafschaftsverfassung.¹⁰ Nach Otto P. Clavadetscher wurde durch die »*Divisio*« ein Teil des bischöflichen Kirchengutes – ein Konglomerat von weltlichen und kirchlichen Gütern und Rechten – eingezogen, d.h. säkularisiert. Es bildete die materielle Ausstattung des neu geschaffenen Grafenamtes.¹¹ Die karolingische Grafschaftsverfassung bezweckte wohl eine Schwächung und Ausschaltung lokaler Machttträger, ist indessen nicht als eine zentralisierende Reichsverwaltung anzusehen.

Diese verfassungsmässige und politische Umgestaltung wirkte sich auch auf die Stadt Chur aus. Ein Blick auf die Bezeichnungen für Chur um 800 sind in diesem Zusammenhang recht aufschlussreich. Erwin Poeschel hält dafür, dass die römische Siedlung spätestens um die Mitte des 4. Jahrhunderts in den Rang eines «*municipium*» mit der Fülle des Stadtrechtes und eines Beamtenapparates aufgestiegen sei.¹² Die römische Stadt war in der Regel der wirtschaftliche, politische und administrative Mittelpunkt eines grösseren umliegenden Territoriums, mit dem es eine Einheit bildete.¹³ Kurz nach 800 schreibt Alkuin an Bischof Remedius und bezeichnet ihn als «*episcopo Curiae civitatis*».¹⁴ In einer der von Robert Durrer aufgefundenen karolingischen Privaturkunden wird der Ausstellungsort mit «*Facta*

⁸ URS MARTIN ZAHND, Die Eingliederung Churrätens ins fränkische Reich im 8./9. Jahrhundert, BM 1987, S. 35-44, hier: S. 42.

⁹ BUB I, Nr. 21 (790-796), Nr. 30 (800, Sommer oder Herbst), Nr. 31 (801-803), Nr. 32 (801-804). Zu Remedius vgl. R. KAISER, Bischofsherrschaft, S. 65-66.

¹⁰ Zur «*Divisio*» vgl. R. KAISER, Bischofsherrschaft, S. 65-66.

¹¹ O.P. CLAVADETSCHER, Grafschaftsverfassung, S. 92.

¹² E. POESCHEL, Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, S. 4-5.

¹³ «*Territorium est universitas agrorum intra fines cuiusque civitatis*»; zitiert nach E. ENNEN, Die europäische Stadt des Mittelalters, 4. Auflage Göttingen 1987, S. 19.

¹⁴ BUB I, Nr. 31 (801-803).

cartula in civitate Curia» angegeben.¹⁵ In einer weiteren dieser Urkunden heisst es «in fundo Curia in loco qui nuncupatur Furtunes» («im Gebiet von Chur am Ort, der Furtunes genannt wird»).¹⁶

Vorerst ist anzumerken, dass nach Johann Ulrich Hubschmid der Name Chur nicht auf ein lateinisches Wort zurückgeht, sondern keltischen Ursprungs ist und die Bedeutung von «Stamm», «Volksstamm», «Clan» besitzt. Hubschmid zufolge könnte dieses gallisch-keltische Wort «Curia» auf einem älteren <korja>, <kora> beruhen.¹⁷ Die Urkundenaussteller um die Wende des 8. zum 9. Jahrhundert unterscheiden zwischen «civitas» und «fundum», gebrauchen aber nicht z.B. die Bezeichnung «oppidum», das auch zur Benennung der Stadt verwendet wurde. Der Rang einer Civitas wurde im frühmittelalterlichen Frankenreich fast ausnahmslos alten Bischofsstädten zuerkannt. Seit 451 ist der Bischof von Chur nachgewiesen, und das Bistum gehört somit zu den ältesten Bischofssitzen nördlich der Alpen. Was aber ist unter dieser «civitas Curia» zu verstehen? Es ist damit der ummauerte, befestigte Hofbezirk gemeint, wie sich das auch aus den späteren ottonischen Schenkungsurkunden erschliessen lässt. So wird in einem Diplom vom 12. März 952 die Kathedrale als «ecclesia in civitate Curia» lokalisiert, der Zoll aber in «loco Curia».¹⁸ Civitas ist im frühen Mittelalter gleichzusetzen mit Burg. Noch 1266 heisst der Ausstellungsort einer Urkunde «in castro Curie ante fores monasterii» («in der Burg von Chur vor den Toren des Münsters»).¹⁹ Der schönste Beleg ist im Ämterbuch des Bistums Chur aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts nachzulesen: «den hof nampt man bi alten ziten Cvida».²⁰ Was aber verstehen die Urkunden unter dem Begriff «in fundo»? Die abgegangene Kirche St. Hilarien befand sich «in fundo Curia», unterhalb der heutigen Malixerstrasse, wo heute der Hof St. Hilarien steht. Nach Robert Durrer bezeichnet der Ausdruck «fundus» das Gebiet einer Siedlung mit Kultur- und Weideland, also die Flur oder Gemarkung.²¹

Besassen die «Civitas Curia», der bischöfliche Hofbezirk, und die städtische Siedlung zur Karolingerzeit eine rechtliche Sonderstellung? Bereits die Aussagen der Lex Romana Curiensis aus der 1. Hälfte des 8.

¹⁵ BUB I, Nr. 24, (769-800 [813]) April 20. Vgl. R. DURRER, Rätische Privaturkunden, S. 16-19.

¹⁶ BUB I, Nr. 26, (768-800 [814]).

¹⁷ J. U. HUBSCHMID, Chur und Churwalhen, S. 114-115.

¹⁸ BUB I, Nr. 109.

¹⁹ BUB II, Nr. 985, 1266 November 24.

²⁰ J.C. MUOTH, Ämterbücher, S. 12.

²¹ R. DURRER, Rätische Privaturkunden, S. 46-47.

Jahrhunderts beziehen sich nicht mehr auf Stadtgemeinden, sondern auf grössere Orts- oder Gerichtsbezirke.²² Eine eigentliche Stadtverfassung ist in der *Lex Romana Curiensis* nicht mehr fassbar, die verfassungsrechtlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land sind verschwunden, die Entwicklung in Rätien hat sich jener im fränkischen Reich angepasst.²³

Auch die Gesetze des Bischofs Remedius (um 800), die «*Capitula Remedii*», billigen der Stadt keine Sonderstellung zu.²⁴ In wirtschaftlicher Hinsicht widerspiegeln sie durch die Aufzählung der verbotenen Sonntags- und Feiertagsarbeiten eine bäuerliche, auf grundherrlichen Voraussetzungen beruhende Welt. Nicht einmal ein städtischer oder ein kleiner Markt findet Erwähnung. Der Bischof als weltlicher Machthaber scheint in seiner richterlichen Funktion vom «*iudex publicus*», einem der fünf aufgeführten Hofbeamten, vertreten worden zu sein. Der Amtsbereich ist aber nicht auf die Stadt beschränkt, die Stadt ist kein eigener Gerichtsbezirk.²⁵

Bemerkenswert ist freilich ein Passus im 3. Abschnitt der «*Capitula Remedii*». In Gegenwart des Bischofs wird ein Sonderfriede gefordert, der für Stadt, Kastell und Hof gilt, in dem er sich jeweils aufhält. Er ist also an die Person des Bischofs in seiner Eigenschaft als weltlicher Herrscher gebunden. Elisabeth Meyer-Marthaler erklärt ihn als Grafenfrieden. Er ist damit eine Nachbildung des Königsfriedens, und sie sieht in ihm eine Wurzel des späteren Burgfriedens²⁶, eines bedeutsamen Elementes des mittelalterlichen Stadtfriedens.

Die Eingliederung Rätien in den fränkischen Machtbereich war für die Stadt Chur und ihre Verfassung mit einem Verlust an Einfluss verbunden, der im wirtschaftlichen Bereich durch die bekannte Schrumpfung des Fernhandels begleitet wurde. Die Einführung der karolingischen Grafchaftsverfassung brachte zusätzlich einen Schwund der weltlichen Macht des churrätischen Bischofs, und dies wiederum bewirkte für die Stadt Chur einen verstärkten Rückgang an rechtlicher und administrativer Funktionalität. Die politische und verfassungsmässige Neuordnung der Karolinger zielte auf die Schwächung lokaler Machtzentren. Nicht Chur ist der herausragende Sitz des Grafen Hunfrid, sondern Rankweil im unterrätischen

²² E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien, S. 44-46. Zur sogenannten *Lex Romana Curiensis* vgl. auch CLAUDIO SOLIVA, Römisches Recht in Churrätien, in: JHGG 116, 1986, S. 189-206, v.a. S. 193-203.

²³ E. MEYER-MARTHALER, Römisches Recht in Rätien, S. 46.

²⁴ E. MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedius von Chur, ZSKG 44, 1950, S. 81-110, 161-188.

²⁵ E. MEYER-MARTHALER, Rätien im frühen Mittelalter, S. 67.

²⁶ E. MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedius, S. 103.

Vorarlberg.²⁷ Die Teilung der bischöflichen Güter und die wirtschaftliche Ausstattung des Grafenamtes mit einem Teil davon verstärkten zusammen mit dem Aufkommen adeliger und geistlicher Herrschaften die politische Gewichtsverlagerung vom städtischen Zentrum Chur auf das Land. Die Feststellung der bekannten Stadtgeschichtsforscherin Edith Ennen mit Blick auf die gesamteuropäische Entwicklung zwischen antiker Stadtkultur und karolingischer Civitas trifft für Chur in besonderem Masse zu: «Die Stadt als Ganzes, als geschlossener Organismus, als bestimmender Faktor des politischen und wirtschaftlichen Lebens hat sich nicht hindurchgerettet. Nur auf dem Gebiet der kirchlichen Organisation und als kultischer Mittelpunkt blieb ihre Stellung unerschüttert.»²⁸ Diese letzte Aussage, dass sich die Stadt als kirchlich-administratives Zentrum und als kultischer Mittelpunkt behauptet habe, gilt es für Chur durch historische Zeugnisse zu belegen. Seit dem 4. Jahrhundert schrieb die Kirche als Sitz eines Bischofs eine befestigte Civitas vor. Fast zwangsläufig wurden die Bischöfe in den Wirren der Völkerwanderungszeit zu Exponenten und Autoritäten ihrer Städte und zu einer Klammer zwischen römischer Antike und christlichem Mittelalter. Auch der Churer Bischofsitz, seit der Mitte des 5. Jahrhunderts belegt, bildete die Garantie für die Kontinuität der Stadt zwischen römischer Vergangenheit und Frühmittelalter. Und er blieb bestimmend für die Entwicklung der Stadt bis zum Beginn der Neuzeit. In den Anfängen gehörte das Bistum Chur zur Erzdiözese Mailand, bis mit der fränkischen Herrschaft eine Orientierung nach Norden erfolgte, die in der Zuteilung zum Erzbistum Mainz im Jahre 843 ihren Abschluss fand.

Die administrativ-kirchliche Vorrangstellung der «Civitas Curia» wird durch die Beherbergung des bischöflichen Verwaltungsstabes unterstrichen, wie er uns in den «Capitula Remedii» und vereinzelt in Urkunden gegenübertritt:²⁹ Der «Camerarius», der Vorsteher der Verwaltung und Schatzmeister zugleich, der «Butigliarius», der Mundschenk, der «Senescalcus», der Hausmeier, zuständig für die Verpflegung, der «Iudex publicus», der öffentliche Richter, und der «Comestabulus», der für die Stallungen zuständige Marschall. Die kirchliche Zentrumsfunktion wird auf eindruckliche Weise in der Klageschrift Bischof Viktors III. um 824/825 hervorgehoben. Der Bischof klagt über den Verlust und die Entfremdung von über 230 Kirchen und Kapellen sowie von fünf

²⁷ BUB I, Nr. 35, 806, 807 oder 808 Februar 7. BUB I, Nr. 44, (823) Juni 4.

²⁸ E. ENNEN, Frühgeschichte der europäischen Stadt, Bonn 1953, S. 111.

²⁹ E. MEYER-MARTHALER, Die Gesetze des Bischofs Remedius, S. 99 (Cap. 3).

Klöstern, die seit jeher dem Bistum unterstanden hätten.³⁰ Diese grosse Zahl von Gotteshäusern erforderte zweifellos eine ausgedehnte bischöfliche Verwaltung, deren Träger sorgfältig ausgebildet waren und über spezielle Kenntnisse verfügten.

Den kultischen Mittelpunkt von Chur unterstreicht die Klage Bischof Viktors über den schändlichen Raub der Gebeine des hl. Luzius durch den Grafen Roderich. Seit der Mitte des 8. Jahrhunderts wurde die Verehrung des Heiligen gefördert. Um 750 errichtete man ihm zu Ehren eine Ringkrypta.³¹ Es fällt auf, wie die um 800 entstandene Vita des Stadtheiligen von Chur den Gegensatz zwischen der von Dämonen und Aberglauben bedrohten Landschaft und der durch geordnete Lebensverhältnisse und Geborgenheit ausgezeichneten Stadt herausarbeitet.³²

Zu Beginn des 9. Jahrhunderts wies Chur bereits mehrere Gotteshäuser auf.³³ Ausser der Bischofskirche, die in der 2. Hälfte des 8. Jahrhunderts neu gebaut und ausgestattet wurde, befand sich auch eine St. Johannes-Kapelle auf dem Hof. Vor dessen Mauern, gegen den Mittenberg hin, erhoben sich die Kirche des hl. Luzius, deren Anfänge in die 1. Hälfte des 8. Jahrhunderts zurückreichen, und die Kapelle des Heiligen Stephan, die um 500 errichtet worden war. Unterstanden diese Kirchen und Kapellen direkt dem Bischof, so handelte es sich bei St. Martin und St. Hilarien um Gotteshäuser, die bei der «Divisio» sehr wahrscheinlich an den König gelangt waren. Denn sie werden in der bekannten Schenkungsurkunde Ottos des Grossen aus dem Jahre 958 dem Bischof übertragen.

St. Martin dürfte schon früh mit eigenen Pfarreirechten ausgestattet worden sein und als Pfarrkirche für die vorwiegend in Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft tätige Bevölkerung gedient haben. Mit Recht weist Erwin Poeschel auf den alten Markt von St. Martin und auf die Beständigkeit hin, mit der solche lokalen Märkte an der gleichen Stelle zu haften pflegten.³⁴ Für eine frühe Pfarreibildung spricht auch die Tatsache, dass die Strasse in dieser Zeit nach dem Übergang über die Plessur (beim

³⁰ BUB I, Nr. 46.

³¹ E. POESCHEL, KDM GR, VII, S. 260-271.

³² ALBERT GASSER, Die Lucius-Vita, Disentis 1984, S. 27.

³³ Zur Kunstgeschichte vgl. E. POESCHEL, KDM GR VII; HANS RUDOLF SENNHAUSER, Spätantike und frühmittelalterliche Kirchen Churrätens, in: Von der Spätantike zum frühen Mittelalter, hg. von JOACHIM WERNER und EUGEN EWIG, Vorträge und Forschungen, Bd. 25, Sigmaringen 1979, S. 193-218, und ISO MÜLLER, Zur churrätischen Kirchengeschichte im Frühmittelalter, JHGG 99, 1969.

³⁴ E. POESCHEL, Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter, S. 16. GEORGES DESCOEUDRES und AUGUSTIN CARIGIET, Archäologische Untersuchungen an der Kirche St. Martin in Chur, ZAK 47, 1990, S. 261-284 (v.a. S. 262).

späteren Obertor) sehr wahrscheinlich durch die Untere Gasse nach St. Martin gelangte und von dort steil auf den Hof hinaufzog oder direkt nach Norden zur Stadt hinausführte.³⁵

Die Kirche St. Regula wurde zu einem unbestimmten Zeitpunkt durch eine Berthrada an die Chorherren (d.h. dem Domkapitel) geschenkt, wie ein Eintrag im *Necrologium Curiense* (den Toten- oder Jahrzeitbüchern der Churer Bischofskirche) berichtet.³⁶ Der Name Berthrada deutete eine fränkische Beziehung an, trug doch die Mutter Karls des Grossen diesen Namen. Erwin Poeschel nimmt an, sie habe zur Grafenfamilie der Hunfridinger gehört und könnte die Gemahlin des Grafen Adalbert gewesen sein, wie die Aufnahme ins *Liber Viventium* von Pfäfers zu beweisen scheint. Möglicherweise ging St. Regula bei der «*Divisio*» an die Hunfridinger, wurde zum Allod, also zum Eigentum der Familie, denn 958 bleibt sie in der Schenkungsurkunde Ottos des Grossen unerwähnt. Die Jahrzeitbücher vermerken zur Schenkung der Kirche St. Regula: «*cum curte*» und machen damit zusammen mit dem Lokalnamen Salas, was soviel wie Herrenhaus bedeutet, auf den grundherrschaftlichen Charakter des Gebietes aufmerksam.

Welches Bild von der Stadt Chur zur Karolingerzeit gewinnen wir aufgrund dieser Ergebnisse? Erwin Poeschel hat bereits 1945 die topographische und baugeschichtliche Entwicklung der Stadt im Altertum und Mittelalter dargestellt und manche archäologischen Forschungsergebnisse vorweggenommen.³⁷ Vorerst fällt der für mittelalterliche Bischofsstädte klassische Dualismus zwischen der ummauerten *Civitas* und der vorge-lagerten Siedlung auf, die sich, seitdem ein Bischof auf dem Felsenplateau residierte, verstärkt vom römischen *Vicus* im Welschdörfli hierher verlagert hatte.³⁸ Auch dies entspricht den Verhältnissen in anderen Städten, wo sich gleichfalls Siedlungsverlagerungen feststellen lassen. Die Siedlung ausserhalb des bischöflichen Hofes löst sich bei näherer Betrachtung in drei Elemente auf, die sehr wahrscheinlich ohne grösseren Zusammenhalt nebeneinander existierten: der mehr handwerklich ausgerichtete Ortsteil am Fusse des Hofes mit dem kirchlichen Zentrum St. Martin;

³⁵ Vgl. unten Kap. 4.3.3. Der Obere Burgus/Quartier St. Martin und Arcas.

³⁶ *Necrologium Curiense*, das ist: Die Jahrzeitbücher der Kirche zu Cur, bearb. und hg. von WOLFGANG VON JUVALT, Chur 1867, S. 92.

³⁷ E. POESCHEL, Chur vom Altertum bis ins späte Mittelalter; für die Entwicklung in karolingischer Zeit siehe v.a. S. 10-11.

³⁸ Das Gebiet des späteren St. Martin dürfte bereits in römischer Zeit besiedelt gewesen sein, doch bildete es nicht den Schwerpunkt des römischen Chur. Vgl. auch Kap. 4.3.3.

nördlich anschliessend das grundherrschaftlich-bäuerliche Gebiet von Salas sowie jenseits der Plessur das Welschdörfli, wo man den ausgedehnten Königshof lokalisieren darf, der 960 dem Bischof übertragen wird. Möglicherweise nahm in karolingischer Zeit der Graf hier Wohnsitz, wenn er in der rätischen Bischofsstadt Gericht hielt. Auch das Kloster Pfäfers besass in dieser Gegend eine Grundherrschaft und eine dazugehörige Kirche, die im Reichsgutsurbar aus der 1. Hälfte des 9. Jahrhunderts erwähnte Kapelle, das später namentlich genannte Gotteshaus St. Salvator.³⁹

In wirtschaftlicher Hinsicht erscheint die Stadt nicht mehr als Mittelpunkt einer Verkehrswirtschaft, wie dies für die Römerzeit angenommen wird. Grundherrschaften in der Stadt selbst und im näheren Umfeld (zum Beispiel im Welschdörfli) versorgten die Civitas und die bischöfliche Verwaltung. Einheimische Handwerker produzierten für den lokalen Markt, doch setzen die kultischen Bedürfnisse einer Bischofskirche einen Fernhandel voraus. Es sei nur an die frühmittelalterlichen Seidenstoffe erinnert, die im Hochaltar der Kathedrale aufgefunden wurden⁴⁰ und an die in Chur für Karl den Grossen geprägte Goldmünze.⁴¹ Sie beweist einerseits, dass die Geldwirtschaft nie vollständig zum Erliegen kam, und andererseits die Verbundenheit mit dem karolingischen Herrscher. Eine gewisse Bedeutung des Transitverkehrs ergibt sich auch aus der Tatsache, dass Bischof Remedius um 790 im Besitz des Zollrechts genannt wird.⁴²

³⁹ BUB I, Reichsgutsurbar, S. 385.

⁴⁰ EMIL VOGT, Frühmittelalterliche Seidenstoffe aus dem Hochaltar der Kathedrale Chur, ZAK 13, 1952, S. 1-23.

⁴¹ CHRISTOPH SIMONETT, Die für Chur geprägte Goldmünze Karls des Grossen, BM 1978, Nr. 5/6, S. 1-6.

⁴² BUB I, Nr. 21 (790-796).

